

SECHSMONATSFRIST IST BEREITS BEI FESTSETZUNG DES KINDERGELDES ZU BEACHTEN

Gericht/Az:	FG Düsseldorf, Urteil vom 10.4.2019 10 K 3589/18 Kg (Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 33/19)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 66 Abs. 3 EStG

Eine rückwirkende Festsetzung von Kindergeld ist bei Kindergeldanträgen, die ab dem Jahr 2018 gestellt wurden, nur für die letzten sechs Monate vor Antragstellung zulässig (§ 66 Abs. 3 EStG).

**Kindergeld max.
6 Monate rückwirkend**

Im Urteilsfall stellte ein Vater im August 2018 einen Kindergeldantrag für zwei Kinder. Daraufhin setzte die Familienkasse ab Juli 2016 bzw. August 2017 Kindergeld fest. Die Auszahlung wurde auf den Zeitraum ab Februar 2018 beschränkt, weil der Antrag im August 2018 gestellt wurde. Für die vorangegangenen Monate versagte die Familienkasse die Auszahlung.

Nach Ansicht des FG Düsseldorf ist die Familienkasse verpflichtet, das Kindergeld in voller Höhe auszubezahlen. Nach § 66 Abs. 3 EStG ist sowohl die Festsetzung als auch die Auszahlung des Kindergeldes nur noch mit einer Rückwirkung von sechs Monaten ab Antragstellung zulässig. Im Urteilsfall wurde jedoch wirksam eine Kindergeldfestsetzung ab Juli 2016 bzw. August 2017 vorgenommen. Damit kann die Familienkasse die Auszahlung nicht verwehren. Der Festsetzungsbescheid ist somit für die Auszahlung bindend.

Festsetzungsbescheid für die Auszahlung bindend

Praxishinweise
1. Eine ähnliche Entscheidung wurde bereits durch das FG Niedersachsen veröffentlicht ¹ .
2. Das Revisionsverfahren gegen diese Entscheidung ist vor dem BFH unter dem Az. III R 33/19 anhängig. Unter den Az. III R 66/18 und III R 70/18 sind zwei weitere Revisionsverfahren anhängig.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ FG Niedersachsen, Urteil v. 25.9.2018 8 K 95/18, juris.